

LIEFERUNGS- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SCHÄFFER MASCHINENFABRIK GMBH (Stand: Februar 2024)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Lieferungs- und Geschäftsbedingungen (kurz: AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Unsere AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

1.2 Unsere AGB gelten in ihrer ggü. dem Kunden zuletzt einbezogenen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Geschäftsbeziehungen und insbesondere künftige Lieferungen, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

§ 2 Vertragsschluss – Angebot – Angebotsunterlagen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

2.2 Die Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, welches wir innerhalb von vier Wochen annehmen können.

2.3 Die Annahme des Vertragsangebots erfolgt durch Auftragsbestätigung und/oder Rechnungsstellung unsererseits, spätestens mit Auslieferung der Ware.

§ 3 Lieferung

3.1 Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich individuell vereinbart werden oder von uns bei Annahme der Bestellung durch Auftragsbestätigung angegeben werden können, sind nur dann gültig bzw. beginnen nur dann ab Auftragsbestätigung zu laufen, falls alle technischen und kaufmännischen Fragen, die mit der Lieferung zusammenhängen, geklärt sind, es sei denn Schäffer hat die unterlassene Klärung zu vertreten. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

3.2 Sofern wir verbindliche Liefertermine bzw. Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung) werden wir versuchen, den Kunden hierüber unverzüglich zu informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitzuteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich zurückerstatten.

3.3 Nichtverfügbarkeit der Leistung im Sinne der Ziffer 3.2 liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen, oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

3.4 Für den Eintritt unseres Lieferverzuges, der sich nach den gesetzlichen Vorschriften bestimmt, ist in jedem Fall eine vorherige Mahnung (mind. in Textform) durch den Käufer erforderlich.

3.5 Die Rechte des Kunden gem. § 7 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Unsere Preise verstehen sich „ab Werk“ (gem. Incoterms© 2020), ausschließlich Verpackung, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer am Tag der Rechnungsstellung.

4.2 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung (mind. in Textform).

4.3 Soweit zwischen Vertragsschluss und Lieferdatum mehr als vier Monate liegen, gelten unsere zurzeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise.

4.4 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4.5 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Weiterhin sind wir berechtigt, etwaig eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen und sofortige Zahlung offener Forderungen zu verlangen.

4.6 Haben wir mit unserem Kunden Teilzahlungen oder Ratenzahlungen vereinbart und gerät unser Kunde mit mehr als zwei Teilzahlungen bzw. Raten in Verzug, wird die gesamte Restschuld des Kunden sofort zur Zahlung fällig.

§ 5 Versand und Gefahrübergang

5.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, ist Lieferung „ab Werk“ (gem. Incoterms© 2020) vereinbart. Die Gefahr geht auf unseren Kunden über, sobald die Ware an den Kunden übergeben wurde. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. In diesem Fall geht die Gefahr auf unseren Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist und zwecks Versendung unser Werk verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf unseren Kunden über.

5.2 Auf Wunsch des Kunden werden wir Lieferungen in seinem Namen durch eine Transportversicherung decken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 6 Mängelhaftung und sonstige Haftung

6.1 Grundlage unserer Mängelhaftung ist gem. § 434 Abs. 2 Nr. 1 BGB vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung, insbesondere Produktbeschreibungen, Bedienungsanleitungen und insbesondere darin enthaltene Verwendungsbeschränkungen und Wartungsanforderungen, die dem Kunden vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicherweise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Für öffentliche Äußerungen von Dritten, z. B. Werbeaussagen, übernehmen wir jedoch keine Haftung.

6.2 Für gebrauchte Ware ist unsere Mängelhaftung ausgeschlossen.

6.3 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich Anzeige (mind. in Textform) zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware und bei der Untersuchung nicht erkennbarer Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung anzuzeigen (mind. in Textform). Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Die Ware gilt sodann als genehmigt, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen.

6.4 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl unsere Mängelhaftungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten zum Vorteil des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Mängelhaftungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung (l. Instanz ausreichend) der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Beim Kunden entstandene Verfahrenskosten, die beim Dritten nicht beizutreibenden sind, werden durch uns ersetzt, wenn ein Mangel vorliegt. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Mängelansprüche des Kunden gegen uns gehemmt.

6.5 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, für den wir nach unserer Mängelhaftung haften, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, oder für den Kunden unzumutbar, so kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder – falls der Mangel bzw. die Pflichtverletzung erheblich ist – vom Vertrag zurücktreten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

6.6 Im Rahmen der Mängelbeseitigung ersetzte Teile werden unser Eigentum. Auf unser Verlangen hin sind diese auf Kosten und Gefahr des Kunden innerhalb von 30 Tagen an uns zurückzusenden. Teile, die nicht an uns zurückgesandt werden, müssen vom Kunden während einer Dauer von 180 Tagen ab Datum der Reparatur auf dessen Kosten aufbewahrt werden.

6.7 Eine Kostenerstattung für eine nicht durch uns vorgenommene Nachbesserung findet nur in der Höhe der Kosten statt, die bei

einer von uns freigegebenen technischen Lösung angefallen wäre. Die Ziffern 6.4 und 6.5 bleiben unberührt.

6.8 Ansprüche unseres Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der Regelungen in § 7 Sonstige Haftung und sind im Übrigen ausgeschlossen.

6.9 Die Mängelhaftungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung. Die Verjährungsfrist bezüglich Hof-, Rad- und Teleradlader endet vor Ablauf von 12 Monaten, sofern vorher 1000 Betriebsstunden erreicht sind.

6.10 Die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche bezüglich Vorführmaschinen beträgt 18 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Hierfür ist notwendige Voraussetzung, dass der Kunde die Vorführmaschine als solche im Zeitpunkt der ersten Vorführung bei uns registrieren lässt.

6.11 Die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche bezüglich Lagermaschinen beträgt 18 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Hierfür ist notwendig, dass der Kunde die Lagermaschine als solche unverzüglich nach Lieferung bei uns registrieren lässt.

6.12 Die in den Ziffern 6.9, 6.10 und 6.11 bestimmten Fristen, gelten nicht für Schadenersatzansprüche des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels, wegen der Übernahme eines Beschaffungsrisikos, aus dem Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

6.13 Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

6.14 Der Kunde verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Mängelbeseitigung und bei der Bearbeitung von Mängelhaftungs- oder Garantieanträgen. Dies schließt die rechtzeitige Antragsstellung zur Bearbeitung eines Mängelhaftungs- oder Garantiefalls und die Beantwortung von Rückfragen zu den Anträgen ein. Die Regelungen des § 377 HGB i.V.m. Ziffer 6.3 dieser AGB bleiben unberührt.

6.15 Wir behalten uns das Recht vor, Dokumente von dem Kunden zu verlangen, welche die ausgeführten notwendigen Servicearbeiten belegen, die Voraussetzung für den Mängel- bzw. den Garantieanspruch sind.

§ 7 Sonstige Haftung

7.1 Auf Schadenersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbareren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

7.2 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

7.3 Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Gleiches gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

7.4 Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7.5 Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

7.6 Die Einschränkungen dieses § 7 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels, wegen der Übernahme eines Beschaffungsrisikos, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Unsere Angaben zu den Produkten sind nur dann als Garantie oder Übernahme des Beschaffungsrisikos anzusehen, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderung) behalten wir uns das Eigentum an der verkauften Ware vor (nachfolgend „Vorbehaltsware“).

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

8.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in bzw. auf die Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen (mind. in Textform), damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Hieraus entstehende Kosten und Schäden hat der Kunde uns zu ersetzen.

8.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern bzw. Dritten die Abtretung mitteilt.

8.5 Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr realisierbarer Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.

8.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

8.7 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.

§ 9 Weiterverkauf und Registrierung zu Garantiezwecken

9.1 Verkauf der Kunde eine Maschine an einen Endkunden weiter, so verpflichtet er sich zur Mitwirkung zu unserer Garantiegewährung. Dies dient ausschließlich der Gewährung unserer Garantie gegenüber dem Endkunden. Die Rechte des Kunden bleiben hiervon unberührt.

9.2 Der Kunde nimmt eine Übergabeinspektion und eine Übergabe der Maschine an den Endkunden vor. Die Übergabeinspektion erfolgt nicht eher als 7 Tage vor der Übergabe an den Endkunden. Der Kunde verpflichtet sich das Übergabeprotokoll und die Garantiekarte vollständig auszufüllen, eine Kopie an uns zu senden und beide Dokumente auf eigene Kosten zu verwahren. Dies dient der Registrierung des Beginns der Garantiedauer des Endkunden.

9.3 Ebenfalls verpflichtet sich der Kunde, aus Garantiezwecken, alle Vorführmaschinen als solche bei uns zu registrieren, sobald sie zum ersten Mal zu Vorführzwecken eingesetzt wurden.

9.4 Der Kunde verpflichtet sich, aus Garantiezwecken, alle Lagermaschinen als solche bei uns unverzüglich zu registrieren, sobald sie ausgeliefert wurden.

§ 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1 Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. § 8 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zu Gunsten des Deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

10.2 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen, die während der Geschäftsverbindungen zwischen uns und dem Kunden entstehen ist unser Geschäftssitz Erwitte.

10.3 Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand – für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Erwitte. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.